

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 286; BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsatz:

Ein Fehler der Beweiswürdigung und eine Verletzung von § 286 ZPO liegen vor, wenn ein Urteil den Eindruck vermittelt, daß der Tatsachenrichter die Aussage eines Zeugen auf ihre Glaubwürdigkeit nicht objektiv und kritisch geprüft hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 441/74

Urteil des BAG vom 12. Juni 1975

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 441/74

2 Sa 161/73 Frankfurt/Main

Verkündet am

12. Juni 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Martin für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 28. Februar 1974 - 2 Sa 161/73 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1908 geborene Kläger trat am 1. August 1952 als Leitender Arzt der Kuranstalt " " in Bad D in die Dienste der Beklagten. Nach dem Dienstvertrag vom 3./7. Juli 1952 erhielt er eine Vergütung nach der VergGr. I TOA. Über die Versorgung war in § 15 folgendes bestimmt:

" Versorgungsbezüge

Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung der Altersversorgung der Ärzte in den Anstalten der Bundesbahn-Versicherungsträger gelten für den Leitenden Arzt die Bestimmungen der Angestelltenversicherung. Macht der Leitende Arzt gemäß der Gemeinsamen Dienstordnung von einer freiwilligen Versicherung in der Angestelltenversicherung Gebrauch, trägt die Hauptleitung der Bundesbahn- die gesetzlichen Pflichtanteile. Ist anstelle dieser Möglichkeit eine Altersversorgung durch eine andere Versicherung (Lebensversicherung) bereits gewährleistet, kann ein Zuschuß zu den Versicherungsprämien bis zur Höhe der zu zahlenden Pflichtanteile in der A.V. gewährt werden."

In dem Dienstvertrag war ferner in § 9 unter der Überschrift "Sondervergünstigungen" folgendes vorgesehen:

"Dem Leitenden Arzt wird für seine Person und seine Angehörigen freie Fahrt nach den für die Chefärzte der Anstalten der Bundesbahn-Versicherungsträger geltenden Bestimmungen gewährt, soweit die Bestimmungen der Deutschen Bundesbahn über die Freifahrt dies zulassen."

Durch Vertrag vom 27./29. Juli 1952 zwischen dem Kläger und der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch das Eisenbahn-Sozialamt, wurden dem Kläger die Aufgaben eines wissenschaftlichen Beraters der Deutschen Bundesbahn und ihrer Versicherungsträger auf dem Gebiet der Rheumatologie und eines Obergutachters-Revisionsarztes- für die Heil- und Kurfürsorge der Deutschen Bundesbahn bei der Durchführung von Rheuma-Heilkuren übertragen. Hierfür erhielt der Kläger eine Vergütung von mtl. 460,-- DM. Zweck dieses Vertrages war es, dem Kläger eine Gesamtvergütung zukommen zu lassen, die seinen Vorstellungen entsprach und ihn bewog, die Stelle des Chefarztes der Kuranstalt zu übernehmen. Wegen dieser

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Verknüpfung des Revisionsarzt-Vertrages mit dem Anstellungsvertrag vom 3./7. Juli 1952 unterblieb im Jahr 1955 eine zunächst beabsichtigte Herabsetzung der Bezüge von 460,-- DM auf 300,-- DM. Im Jahre 1967 wurde die monatliche Vergütung wegen des zwischenzeitlichen Anstiegs der Preise, Löhne und Gehälter von 460,-- auf 550,-- DM monatlich erhöht.

Im Jahre 1955 wurde § 15 des Dienstvertrages dahin geändert, daß der Kläger als Zwischenregelung eine Pension nach den für Bahnärzte geltenden Grundsätzen erhalten sollte. Die Vergütung des Klägers wurde durch eine Änderungsvereinbarung aus dem Jahre 1959 mit Wirkung ab 1. Oktober 1958 dahin geregelt, daß er Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957, Besoldungsgruppe A 15, erhielt.

Im Jahre 1968 machte der Kläger geltend, seine Versorgungsbezüge dürften nicht auf die Besoldungsgruppe A 15 beschränkt bleiben; vielmehr müßten auch die Bezüge aus dem Beratervertrag mit der Bundesbahn als ruhegehalttsfähig berücksichtigt werden. Hierüber entspannen sich eine Korrespondenz und Verhandlungen der Parteien. Das Bundesbahn-Sozialamt lehnte das Verlangen des Klägers mit Schreiben vom 27. August 1968 ab. Der Heimausschuß der Beklagten erörterte in einer Sitzung am 17./18. Februar 1969, ob dem Kläger - unabhängig von dessen als rechtlich nicht haltbar angesehenen Forderung - in Würdigung seiner langjährigen erheblichen Verdienste um die Kuranstalt im Versorgungsfalle eine persönliche Zulage in Höhe der Differenz der Versorgung aus Besoldungsgruppe A 16 und A 15 zugesagt werden sollte. Die Versichertenvertreter im Heimausschuß sprachen sich gegen eine solche Regelung aus. Mit Schreiben vom 14. Juni 1969 kam der Kläger erneut auf die Angelegenheit zurück. Das Schreiben, soweit es in diesem Zusammenhang interessiert, lautet wie folgt:

"Wie ich in Erfahrung gebracht habe, soll dem Bewerber für den Posten des Oberarztes und Chefarztnachfolgers für die Kuranstalt in Bad D bereits von dem Tage des Dienstantrittes eine Vergütung nach **BesGr. 15 vertraglich zugesichert werden.**

Ich bin überzeugt, daß der Vorstand der Bundesbahn- meinen Dienstposten nach einer ununterbrochenen fast 17-jährigen Tätigkeit mit der ge-

- 4 -



- 4 -

leisteten Aufbauarbeit nicht unterzubewerten beabsichtigt und ich schon gar nicht abgeschoben oder bewußt gekränkt werden soll.

Bei der sich jetzt ergebenden Situation sollte sich der Vorstand der Bundesbahn- dazu verstehen können, wenigstens meine Versorgung nach A 16 zu bewilligen. Ich bitte eindringlich um Ihre verbindliche Zusage.

Ich erkläre, daß mit dieser Regelung alle weitergehenden Forderungen an die Bundesbahn- und das Bundesbahn-Sozialamt hinfällig werden und daß damit die einzige in fast 17 Dienstjahren aufgetretene strittige Angelegenheit aus der Welt geschafft ist.

Unabhängig von dieser Regelung möchte ich sagen dürfen, daß ich eine Gehaltserhöhung annehmen werde, wenn sie bei den zur Zeit im Raume stehenden Vorstellungen einer leistungsgerechten Besoldung im allgemeinen oder einer Erhöhung der Chefarztbezüge bei den Bundesbahnversicherungs-trägern im besonderen beschlossen wird."

Das vorgenannte Schreiben führte dazu, daß § 15 des Dienstvertrages durch Vereinbarung vom 23./30. Juli 1969 folgende Fassung erhielt:

" § 15

Versorgungsbezüge

Chefarzt Dr. P erhält für sich und seine Hinterbliebenen Versorgung in entsprechender Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes in der bei Eintritt des Versorgungsfalles geltenden Fassung; der Chefarzt tritt spätestens mit dem 1.12.1973 in den Ruhestand. Die Höhe der Versorgungsbezüge richtet sich nach Besoldungsgruppe A 16. Scheidet der Chefarzt freiwillig aus dem Dienstverhältnis aus, ohne daß gleichzeitig der Versorgungsfall eintritt, so besteht kein Anspruch auf Versorgung für ihn oder seine Hinterbliebenen. Endet das Dienstverhältnis aus einem Grunde, den der Chefarzt nicht zu vertreten hat, so erhält er die im Zeitpunkt des Ausscheidens erdiente Versorgung.

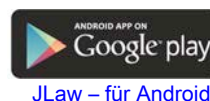
Der Chefarzt hat keinen Anspruch auf Versorgung aus dem Vertrag mit dem Eisenbahn-Sozialamt vom 27./28.7.1952".

Mit Schreiben vom 8. Mai 1970 wurde dem Kläger mitgeteilt, daß er ab 1. Januar 1970 in die Besoldungsgruppe A 16 BBesG höhergestuft werde. Daraufhin verlangte er mit Schreiben vom 7. April 1971, § 15 seines Dienstvertrages abzuändern und seine Versorgungsansprüche nach Besoldungsgruppe B 3 zu bemessen. Er hat geltend gemacht, mit der Anhebung seiner Versorgungsbezüge nach der Besoldungsgruppe A 16 im Jahre 1969

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sei beabsichtigt gewesen, seine Bezüge aus dem Beratervertrag mit der Bundesbahn in die Versorgung einzubeziehen. Nachdem seine Vergütung von der Besoldungsgruppe A 15 in die Besoldungsgruppe A 16 angehoben worden sei, müsse die Besserstellung in der Versorgung dadurch wiederhergestellt werden, daß seine Versorgungsbezüge nach der Besoldungsgruppe B 3 berechnet werden.

Nach seinem Ausscheiden bei der Beklagten am 31. März 1972 hat der Kläger diesen Anspruch mit der vorliegenden Klage verfolgt. Außerdem hat er begehrt, die Beklagte zu verurteilen, ihm und seiner Ehefrau für Fahrten mit den Zügen der Deutschen Bundesbahn die gleichen Vergünstigungen zu verschaffen, wie sie einem sogenannten Bundesbahnarzt zustehen, der im Ruhestand lebt. Hierfür hat er sich auf § 9 seines Dienstvertrages berufen und geltend gemacht, ihm sei bei den Einstellungsverhandlungen eine Gleichstellung mit Bundesbahnärzten versprochen worden. Diese könnten im Ruhestand zu dem sogenannten Pfennigtarif Fahrkarten erwerben, d.h. sie brauchen nur 0,02 DM je Kilometer zu bezahlen.

Die Beklagte hat zu dem Antrag des Klägers auf Verbesserung seiner Versorgung vorgetragen, dem Kläger sei von vornherein nicht zugesagt worden, daß auch seine Vergütung aus dem Beratervertrag für die Gewährung eines Ruhegehaltes gutgebracht werde. Deshalb habe der Beratervertrag bei der Anhebung der Versorgung des Klägers im Jahre 1969 auch keine Rolle gespielt. Die Verbesserung seiner Versorgung sei dem Kläger damals zugbilligt worden, weil er gegenüber seinem neu eingestellten Vertreter herausgehoben werden sollte, der Vergütung ebenfalls nach der Besoldungsgruppe A 15 erhielt. Zwar sei im Jahre 1969 schon erwogen worden, die Bezüge des Klägers nach Besoldungsgruppe A 16 anzuheben. Der Kläger habe jedoch vordringlich auf eine Verbesserung seiner Versorgung gedrängt, weil er befürchtete, wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig ausscheiden zu müssen.

Zu dem von dem Kläger verfolgten Anspruch auf Vergünstigungen bei der Benutzung der Deutschen Bundesbahn hat die Beklagte sich darauf berufen, daß der Anstellungsvertrag keinen solchen Anspruch gewähre. Dem Kläger seien insoweit auch keine mündlichen Zusagen bei seiner Einstellung gemacht worden.

- 6 -



Das Arbeitsgericht hat der Klage auf eine höhere Versorgung stattgegeben; den Antrag auf Verschaffung von Vergünstigungen bei Fahrten mit der Deutschen Bundesbahn hat es abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt, der Kläger hat Anschlußberufung erhoben, soweit er unterlegen war. Das Landesarbeitsgericht hat die Anschlußberufung zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Grundlage für den Versorgungsanspruch des Klägers ist § 15 des Anstellungsvertrages in der Fassung vom 23./30. Juli 1969. Danach stand dem Kläger ein Ruhegehalt zu, das sich nach den Bezügen der Besoldungsgruppe A 16 berechnete, obgleich seine aktiven Bezüge z.Zt. dieser Zusage sich nach der Besoldungsgruppe A 15 richteten. Eine so bemessene Versorgung erhält der Kläger seit seiner Pensionierung.

Mit seinem Verlangen auf Versorgungsbezüge nach der Besoldungsgruppe B 3 kann der Kläger nur durchdringen, wenn ihm die gegenüber seinem Gehalt bessere Versorgung zugesagt war, um damit zu erreichen, daß seine Einkünfte aus dem Beratervertrag sich bei den Ruhestandsbezügen auswirkten. Dann könnte eine ergänzende Vertragsauslegung geboten sein, weil schon die aktiven Bezüge als Chefarzt ab 1. Januar 1970 nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen waren. Der beabsichtigte versorgungsmäßige Ausgleich für die Einkünfte aus dem Beratervertrag wäre dann nicht mehr gewährleistet. Dies könnte dazu führen, § 15 des Anstellungsvertrages dahin zu ergänzen, daß dem Kläger eine höhere Versorgung als die aus Besoldungsgruppe A 16 zusteht.

Die Beklagte hat demgegenüber behauptet, durch die Neufassung des § 15 habe man nur versorgungsrechtlich die Anhebung nach der Besoldungsgruppe A 16 vorwegnehmen wollen. Die Bezüge aus dem Beratervertrag habe die Beklagte damit nicht als ruhegehaltstfähig anerkennen wollen. War dies Sinn und Zweck der am 23./30. Juli 1969 getroffenen Regelung, dann kann der Kläger eine bessere Versorgung nicht deshalb verlangen, weil die noch



offen gewesene Anhebung seiner aktiven Bezüge auf die Höhe der zugesagten Versorgung erfolgt ist.

1. Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund der Vernehmung des Zeugen G festgestellt, mit der Neuregelung der Versorgung sei der von der Beklagten behauptete Zweck verfolgt worden, d.h. es sei nur die Anhebung der Vergütung nach der Besoldungsgruppe A 16 für die Versorgung vorweggenommen worden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Bekundungen des Zeugen G als glaubhaft angesehen. Dazu ist in dem angefochtenen Urteil folgendes ausgeführt:

"Hierfür [d.i. die Glaubwürdigkeit] spricht zunächst einmal die Persönlichkeit des Zeugen selbst, der als ehemaliger Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes mit langjähriger Verwaltungserfahrung einen absolut sachlichen, umsichtigen, sowie im Sinne bester preußischer Beamtentradition korrekten Eindruck hinterlassen hat."

Es wird sodann in dem angefochtenen Urteil erörtert, ob es einen Einfluß auf die Glaubwürdigkeit haben konnte, daß dem Zeugen die Berufungsbegründung der Beklagten bekannt geworden war. Dies wird zunächst deshalb verneint, weil der Zeuge sich aus eigenen Tagebucheintragungen sein Wissen verschafft habe. Abschließend enthält das angefochtene Urteil dann folgende Äußerung:

"Entscheidend dürfte jedoch bei alledem sein, daß der Zeuge G aufgrund der bereits gekennzeichneten Struktur seiner Persönlichkeit selbst dann als glaubwürdig gelten müßte, wenn der Versuch einer unzulässigen Beeinflussung vorliegend tatsächlich feststellbar wäre. Die Kammer hält nämlich aufgrund des Gesamteindrucks, den sie von der Person und Aussage dieses Zeugen gewonnen hat, eine bewußte oder auch nur unbewußte Falschaussage für schlechterdings ausgeschlossen."

2. Die Revision hat beanstandet, das Landesarbeitsgericht sei der Aussage des Zeugen G kritiklos gefolgt und habe damit § 286 ZPO verletzt. Dieser Rüge kann der Erfolg nicht versagt bleiben.

a) Das angefochtene Urteil hat einen Umstand für die Glaubwürdigkeit des Zeugen darin gefunden, daß er ehemaliger Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes mit langjähriger Verwaltungserfahrung sei und als solcher den näher beschriebenen Eindruck hinterlassen habe. Schon hierin liegt ein Ansatzpunkt für Bedenken gegen die Erwägungen, aus denen heraus das Berufungsgericht die Glaubwürdig-



keit bejaht hat: Wenn in dieser Weise die frühere Stellung des Zeugen hervorgehoben wird, so wird dadurch mindestens der Anschein erweckt, als habe es der Tatsachenrichter allein schon deswegen von sich gewiesen, daß der Darstellung des Zeugen etwa nicht gefolgt werden könnte. Dabei ist weder ersichtlich noch dargetan, was sich in diesem Zusammenhang daraus ergeben soll, daß der Zeuge eine langjährige Verwaltungserfahrung hatte. Andererseits gehen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu der Stellung und Person des Zeugen nicht darauf ein, daß er als Vorstand und Geschäftsführer der Beklagten die umstrittenen Verhandlungen geführt hatte. Da er inzwischen pensioniert ist, hinderte dies nicht, ihn als Zeugen zu vernehmen. Immerhin mußte das Landesarbeitsgericht aber bedenken, daß der Zeuge über Vorgänge aussagte, an denen er als Vertreter der Beklagten beteiligt gewesen war und bei denen er die Interessen der Beklagten zu wahren hatte.

b) Auch im übrigen hat das Landesarbeitsgericht nicht alle Umstände berücksichtigt, die für und gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen sprachen.

Die Beweiswürdigung des Tatsachenrichters steht unter dem Gebot, die Aussage eines Zeugen objektiv und vorurteilsfrei auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Die Bekundung eines Zeugen darf der Richter nicht ohne eigenes Urteil übernehmen (vgl. dazu Kuchinke, Grenzen der Nachprüfbarkeit tatrichterlicher Würdigung und Feststellungen in der Revisionsinstanz 1964, S. 203 f.). Die den Parteien gegenüber gebotene Objektivität verpflichtet das Gericht, die Glaubwürdigkeit des Zeugen selbständig zu prüfen und zu beurteilen. Diesem Gebot wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Es begründet vielmehr den Eindruck, daß das Landesarbeitsgericht den erforderlichen abwägenden und kritischen Abstand zum dem Zeugen G nicht gehabt hat. Dies folgt aus seinen die Würdigung abschließenden Ausführungen, wie sie vorstehend wiedergegeben sind. Wenn es darin heißt, nach der Persönlichkeitsstruktur des Zeugen halte das Gericht "eine auch nur unbewußte Falschaussage für schlechterdings ausgeschlossen", so wird damit mindestens der Anschein erweckt, als habe das Be-



rufungsgericht den Zeugen von vornherein als eine Autoritätsperson angesehen, der nicht einmal ein Irrtum unterlaufen könne und deren Aussage es - sozusagen - unbesehen folgen müßte. Insofern fehlt jeglicher kritische, objektive Ansatz für die Prüfung der Glaubwürdigkeit, ein Ansatz, der um so mehr geboten gewesen wäre, als der Zeuge, wie schon ausgeführt, für die Beklagte Verhandlungspartner des Klägers war. Deshalb folgt aus der gekennzeichneten Persönlichkeitsstruktur des Zeugen als Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes nicht so unabweislich, wie es im angefochtenen Urteil dargestellt ist, daß ihm kein Irrtum unterlaufen sein könnte.

Soweit das Berufungsgericht angenommen hat, die Bekundungen des Zeugen würden durch den Inhalt der Personalakten bestätigt oder ständen zu ihnen jedenfalls nicht im Widerspruch, gleicht dies die zum Ausdruck gekommene mangelnde Objektivität bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit nicht aus. Den entsprechenden Erwägungen des Landesarbeitsgerichts liegt der vorangestellte Satz zugrunde, daß das, was der Zeuge ausgesagt hat, schlechterdings nicht angreifbar sei. Deshalb ist es denkbar, daß bei kritischer Würdigung des Zeugen das Landesarbeitsgericht nicht der Darstellung der Beklagten sondern der des Klägers hätte folgen müssen.

c) Der vorbezeichnete Mangel der Beweiswürdigung macht es erforderlich, das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es dem Kläger die begehrte höhere Versorgung versagt hat. Zugleich war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, da dem Senat eine abschließende Entscheidung nicht möglich ist. Die fehlerhafte Beweiswürdigung rechtfertigt noch nicht die Annahme, daß der Zeuge unglaubwürdig sei. Es wird vielmehr Aufgabe des Berufungsgerichts sein, den Zeugen nochmals zu vernehmen und danach nüchtern und sachlich zu prüfen und darzulegen, ob es seinen Bekundungen folgt oder nicht.

II. 1. Den Anspruch des Klägers, ihm und seiner Ehefrau für Fahrten mit den Zügen der Deutschen Bundesbahn die gleichen Vergünstigungen zu verschaffen, wie sie einem sogenannten Bahnarzt zustehen, der im Ruhestand lebt, hat das Landesarbeitsgericht



deshalb für unbegründet angesehen, weil die Beklagte ihm einen solchen Anspruch nicht eingeräumt habe. § 9 des Anstellungsvertrages sehe Fahrt-Vergünstigungen nur für den Kläger selbst und auch dies nicht für den Ruhestand vor. Eine solche Vergünstigung für den Ruhestand des Klägers lasse sich auch nicht aus den von ihm behaupteten mündlichen Zusicherungen entnehmen; deshalb sei eine Beweisaufnahme hierüber entbehrlich gewesen.

2. Die Revision rügt mit Recht, das Landesarbeitsgericht habe § 286 ZPO verletzt, weil es den zu der behaupteten Zusage benannten Zeugen Dr. K nicht vernommen hat.

Die nicht näher begründete Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Vortrag des Klägers zu den von ihm verlangten Vergünstigungen sei nicht schlüssig, ist unzutreffend. In seiner Klageschrift (Bl. 12 VorA) hat der Kläger behauptet, ihm sei von dem als Zeugen benannten Dr. K bei den Einstellungsverhandlungen zugesagt worden, er erhalte die gleichen Fahrtvergünstigungen bei der Bundesbahn, wie sie Bahnärzte hätten. Bahnärzte haben, wie unstreitig ist, auch im Ruhestand Vorteile; sie können zum sogenannten Pfennigtarif Fahrkarten erwerben. Die Zusage, wie ein Bahnarzt behandelt zu werden, konnte demnach für den Kläger bedeuten, daß er auch nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst die Fahrtvergünstigungen haben sollte, wie sie pensionierten Bahnärzten zustehen.

Ob dem Kläger eine solche Zusage gegeben worden ist, mußte das Landesarbeitsgericht feststellen und den dazu benannten Zeugen vernehmen. Da es das unterlassen hat, muß das angefochtene Urteil auch zu diesem **Streitpunkt** aufgehoben und die Sache auch insoweit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

3. Unerheblich für die Forderung auf Gewährung von Fahrtvergünstigungen ist, ob die Beklagte dem Kläger gegenüber der Deutschen Bundesbahn die Berechtigung zur Lösung von Fahrkarten zum Pfennigtarif **verschaffen** konnte. Ist die Beklagte hierzu nicht in der Lage, so muß sie dem Kläger, wenn eine entsprechende vertragliche Zusicherung erwiesen wird, in anderer Weise so stellen, wie sie es ihm versprochen hat (vgl. zu einem entsprechenden Sachverhalt das Urteil des Senats vom 15. Mai 1975 - 3 AZR 257/74 -

- 11 -

[demnächst] AP Nr. 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu 3a der Gründe]).

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Röglin

Dr. Martin

